

2 Vergleich zur bisherigen Rechtslage

Eine umfassende Erläuterung des bisher geltenden Rechts ist wegen der gewählten Darstellungsform, bereits in Kapitel I die wesentlichen Änderungen mitunter vergleichend zu beschreiben, nicht mehr angezeigt, geschweige denn in Anbetracht der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage von besonderer Relevanz. Nichtsdestotrotz soll an dieser Stelle auf einige Unterschiede hingewiesen werden. Diese Unterschiede fallen jedoch überaus gering aus, was insbesondere daran liegt, dass die fachspezifischen Normen des SGB V bei dem hier zugrunde zu legenden Gesetzgebungsstand noch nicht an die DSGVO angepasst wurden.

2.1 Allgemeines

Hinsichtlich der allgemeinen Regelungsstrukturen wurde bereits in Kapitel I auf die Systematik der alten Rechtslage hingewiesen. Sie unterscheidet sich insoweit, als keine unmittelbare Geltung des EU-Sekundärrechts zu beachten war. Allgemeines Datenschutzgesetz auf Bundesebene war das BDSG a.F., dem das Sozialdatenschutzrecht nach SGB I a.F. und SGB X a.F. i.V.m. SGB V gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG a.F. vorging. Wegen des abschließenden Charakters des Sozialdatenschutzrechts war ein Rückgriff auf allgemeines Datenschutzrecht des Bundes nicht angezeigt. Das Sozialgeheimnis galt nur für Stellen nach § 35 SGB I. Allerdings enthielt bereits das bisher geltende Recht die strenge

Zweckbindung des § 78 Abs. 1 SGB X a.F. und die Pflicht zur Geheimhaltung wie eine Stelle nach § 35 SGB I a.F. gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X a.F. Gleiches gilt für die „Verlängerung der ärztlichen Schweigepflicht“, die in § 76 Abs. 1 SGB X a.F. geregelt war.

Nicht enthalten war bisher die Möglichkeit, Forschungsfolgefragen zum Anlass zu nehmen, ein Forschungsvorhaben zu verlängern oder Forschungsvorhaben bereits zu einem Zeitpunkt genehmigen zu lassen, zu dem eine konkrete inhaltliche Bestimmung der jeweiligen Forschungsfrage noch nicht möglich ist. Die Anforderungen an eine Einwilligung ergaben sich bisher unmittelbar aus dem SGB X a.F. Dabei ließ § 67a Abs. 1 SGB X a.F. eine Einwilligung für Datenerhebungen (sowohl bei einfachen Sozialdaten als auch bei besonderen Arten personenbezogener Daten i. S. d. § 67 Abs. 12 SGB X a.F.) nicht zu.²⁵⁰ Nur für die Verarbeitung und Nutzung sah § 67b SGB X a.F. die Einwilligung als taugliche Alternative zur gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage an. Das spiegelte sich auch in § 284 Abs. 1 SGB V wider. Über die Verweisung des § 284 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 SGB V konnte diese Einschränkung zur Einholung einer Einwilligungserklärung bislang also nicht umgangen werden, da auch diese Verweisung eine Einwilligung zur Erhebung nicht ermöglichte. Inhaltlich war die Einwilligung bisher unter Zugrundelegung eines strengen Zweckbindungsverständnisses eng ausgelegt worden. Erwägungen im Sinne einer breiten Einwilligung fanden sich weder im Gesetz noch in den Gesetzgebungsunterlagen. Die Einwilligung musste in Schriftform erteilt werden und bei besonderen Arten personenbezogener Daten zudem ausdrücklich auf diese Bezug nehmen. Nur beim Eingreifen besonderer Umstände konnte von der Schriftform abgewichen werden.

Die Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung ergaben sich auch bisher aus § 80 SGB X a.F. Die Anforderungen an einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag wichen nur unwesentlich von denen der geltenden Rechtslage ab. Als zusätzliche Anforderung im Vergleich zu § 80 SGB X sah § 80 Abs. 5 Nr. 2 a.E. SGB X a.F. noch vor, dass in dem Fall, in dem ein Auftragnehmer eine nicht-öffentliche Stelle ist, der überwiegende Teil der Speicherung des gesamten Datenbestands beim Auftraggeber oder beim Auftragnehmer, der eine öffentliche Stelle ist, und die Daten zur weiteren Datenverarbeitung im Auftrag an nicht-öffentliche Auftragnehmer weitergibt, verbleiben müssen.

Die Vorgaben für Betroffenenrechte folgten aus den §§ 81ff. SGB X a.F. Auskunftsrechte waren in § 83 SGB X a.F., Berichtigung, Löschung und Sperrung waren in § 84 SGB X a.F. geregelt.

²⁵⁰ Sie wurde nur für die Erhebung von Angaben über die „rassische Herkunft“ gefordert, vgl. § 67a Abs. 1 S. 3 SGB X a.F.

2.2 Szenario 1

Für Szenario 1 ergaben sich keine wesentlichen Abweichungen zu den diesbezüglichen Ausführungen in Kapitel I, soweit die Datenumgänge auf gesetzliche Ermächtigungstatbestände gestützt werden sollten. Eine Legitimation auf Basis einer Einwilligungserklärung war ebenfalls über § 67c Abs. 2 Nr. 2 SGB X a.F. möglich, wobei sich die Anforderungen, wie bereits erläutert, aus dem SGB X a.F. ergaben, ohne dass diese wesentlich von denen der DSGVO abweichen würden.

Die Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen folgten aus § 78a SGB X a.F. und der zugehörigen Anlage zu § 78a SGB X a.F.

2.3 Szenario 2

Für Szenario 2 gilt das zu Szenario 1 Gesagte weitgehend ebenfalls. Unterschiede ergaben sich bei der Übermittlung zu Forschungszwecken nach § 75 SGB X a.F. So war zu beachten, dass keine Regelungen bestehen, die eine Weiterverarbeitung zu Forschungsfolgefragen oder eine Genehmigungsfähigkeit von noch nicht konkret bestimmbareren Forschungsvorhaben vorsahen. Weiterhin war eine weite Einwilligung zur Verarbeitung von Sozialdaten zu bestimmten Bereichen der wissenschaftlichen Forschung nach bisherigem Recht nicht vorgesehen.

2.4 Szenario 3

Für Szenario 3 ergaben sich ebenfalls keine weiteren wesentlichen Unterschiede. Wegen der nicht bestehenden Möglichkeiten einer weiten Einwilligung oder der Einbeziehung von Forschungsfolgefragen in ein Forschungsvorhaben oder aber der Genehmigung eines Vorhabens, das noch nicht konkret bestimmt war, waren die Handlungsspielräume einer externen Plattform eingeschränkt.